

Richtlinie der IU Internationale Hochschule (IU) vom 28.01.2021 zur Vergabe von Deutschlandstipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 12.07.2018

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zur Förderung von begabten Studierenden der IU Internationale Hochschule vergibt die Hochschule Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie, der das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms vom 21.07.2010 sowie die Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20.12.2010 zugrunde liegt. Diese Richtlinie kann durch die Hochschule in Absprache mit den Stipendiengebern und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

Zweck des Stipendiums ist die Förderung Studierender der IU Internationale Hochschule, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden kann, wer an der IU Internationale Hochschule immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Förderungsfähig ist neben einem Erststudium grundsätzlich auch ein Zweit- oder Ergänzungsstudium sowie Masterstudiengänge. Im Förderungszeitraum muss der/die Stipendiat:in als Studierende an der IU Internationale Hochschule eingeschrieben sein. Ein Nachweis hierüber ist beizubringen.
- (2) Es können Studienanfänger:innen sowie Studierende höherer Fachsemester aller Fachbereiche gefördert werden, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen im Studium erwarten lässt oder die solche Leistungen bereits erbracht haben. Bei Studienanfänger:innen und Studierenden bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters wird der Abschluss berücksichtigt, mit dem sie die Qualifikation für das Studium erworben haben. Bei Studierenden ab dem dritten Fachsemester werden die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt.
Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der bewerbenden Person sollen außerdem die besonderen persönlichen oder familiären Umstände (z.B. familiäre Herkunft, Krankheiten oder Behinderungen, Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger), außerschulisches oder außerfachliches Engagement (u.a. ehrenamtliche Tätigkeiten, soziales oder gesellschaftliches Engagement) sowie besondere Erfolge berücksichtigt werden.
- (3) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung durch von der Bundesregierung geförderte Förderwerke (mehr als 30 Euro / Monat) oder eine andere materielle Förderung wie z.B. eine Reduzierung oder Erlass von Studiengebühren (soweit diese begabungs- oder leistungsbezogen erfolgt) durch die IU erhält.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 Euro pro Monat, es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150 Euro pro Monat, den Restbetrag übernehmen andere Stipendiengeber.
- (2) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober und zum 1. April eines Jahres. Zur Fortsetzung des Stipendiums wird eine jährliche Leistungsüberprüfung durchgeführt, die bei Erfüllung der festgelegten Leistungskriterien der IU zu einer automatischen Verlängerung des Stipendiums um jeweils ein weiteres Jahr führt. Geeignete Nachweise sind hierfür durch den/die Stipendiat:in zu erbringen. Das Stipendium endet jedoch spätestens zum Ende der Regelstudienzeit nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur in begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Eine Verlängerung der Förderhöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei den von der Hochschule bestellten Vertreter:innen beantragt werden.
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (5) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen kann das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt werden. Alternativ kann die Förderungsdauer auf Antrag um die Zeit der Schutzfristen verlängert werden.
- (6) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch den Auslandsaufenthalt, so kann die Verlängerung der Förderungsdauer nach Abs. 3 auf begründeten Antrag um höchstens zwei Semester bewilligt werden.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz steuerfrei.
- (8) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (9) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die IU Internationale Hochschule jederzeit fristlos möglich.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der, entsprechend der jeweiligen Angaben, auf der Homepage der IU Internationale Hochschule unter den dort genannten Bedingungen frist- und formgerecht zu stellen ist. Die IU Internationale Hochschule ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien – Nachweise zu fordern.

§ 5 Vergabeverfahren

(1) Die IU Internationale Hochschule veröffentlicht auf der Homepage und im internen Campus Management System folgende Informationen zu der Stipendienvergabe:

1. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
2. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
4. der Tag bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
5. dass nicht formgerechte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(2) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind von Bewerber:innen, die noch kein Deutschlandstipendium erhalten, die in der Ausschreibung geforderten Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(4) Bestehende Deutschlandstipendiat:innen haben die Möglichkeit auf Weiterförderung bis zum Ende der Regelstudienzeit.

(5) Die Auswahl der Stipendiat:innen erfolgt anhand der form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen durch die von der Hochschule bestellten Vertreter:innen.

(6) Maßstab für die Vergabeentscheidung ist der Nachweis besonders guter Studienleistungen. Unterschiede in der Bewertungspraxis der einzelnen Studienfächer können berücksichtigt werden.

Leistungskriterien sind:

1. Für Studienanfänger:innen: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bzw. die Durchschnittsnote des maßgebenden Abgangszeugnisses;
2. für bereits immatrikulierte Studierende ab dem dritten Fachsemester: die bisher erbrachten Studienleistungen und die erreichten ECTS-Punkte;
3. für Studierende eines Master-Studiengangs: die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
4. Weitere Kriterien, wie der bisherige persönliche Werdegang, Bildungsherkunft, soziale und familiäre Umstände, gesellschaftliches Engagement sowie Auszeichnungen werden ebenfalls berücksichtigt.

§ 6 Förderungsdauer

Stipendien werden grundsätzlich für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten (2 Semester) bewilligt. Falls die Regelstudienzeit vor Ablauf der 12 Monate endet, endet die Förderung mit Ende der Regelstudienzeit.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

Zur Fortgewährung des Stipendiums ist das Einreichen von Leistungsnachweisen notwendig. In diesem Rahmen erfolgt die Eignungs- und Leistungsüberprüfung für den vergangenen Förderzeitraum. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung

im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr, jedoch längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit.

§ 8 Widerruf des Bewilligungsbescheides und Beendigung des Stipendiums

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem der/die Stipendiat:in das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt. Wird das Studium vor Ablauf des Förderungszeitraums erfolgreich abgeschlossen, endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem der/die Stipendiat:in die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem/der Stipendiat:in bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann insbesondere in Fällen festgestellter Doppelförderung rückwirkend widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und der/die Stipendiat:in zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (4) Das Stipendium wird ferner widerrufen, wenn der/die Stipendiat:in gegen den Ethik- und Verhaltenskodex der IU Internationale Hochschule verstößt.
- (5) Über Widerruf und Rücknahme entscheiden die von der Hochschule bestellten Vertreter:innen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendiat:innen sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre Studienfortschritte gegenüber der zuständigen Vergabekommission darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 31. Januar bzw. 31. August des Jahres; Nachreichungen sind möglich. Stellt die zuständige Vergabekommission bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr gegeben sind, wird die weitere Stipendienzahlung eingestellt. Dasselbe gilt, wenn die Pflicht, Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen, verletzt wird. Der Widerruf erfolgt mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats.
- (2) Die Stipendiat:innen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt der/die Stipendiat:in ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.
- (3) Die Stipendiat:innen sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zum Widerruf entsprechend Abs. 1.

§ 10 Ausführungsdetails

- (1) Die genaue Stipendienanzahl pro Jahr wird in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und dem Rektorat der IU festgelegt, wobei alle Units bei der Vergabe berücksichtigt werden. Die Zahl wird rechtzeitig an die einzelnen Units durch die Kanzlerin per E-Mail übergeben.
- (2) Die IU-Units haben regelmäßig zum 01.04. und zum 01.10. jeden Jahres die Anzahl der tatsächlich vergebenen Stipendien an die Verwaltung des Deutschlandstipendiums unter deutschlandstipendium@iu.org zu übermitteln. Eine Vergabe außerhalb dieser Fristen ist zu vermeiden.
- (3) Darüber hinaus haben die Units für jede:n Stipendiat:in einmal jährlich eine Leistungsüberprüfung vorzunehmen und das Ergebnis an die Verwaltung des Deutschlandstipendiums mitzuteilen. Gem. § 2 der StipV und dieser Vergaberichtlinie müssen die Noten sich in einem Rahmen von 1,0 - 2,0 bewegen und die volle ECTS-Anzahl der bisher abgelaufenen Studienzeit gem. Studienprüfungsordnung erreicht werden, um weiterhin das Stipendium beziehen zu können. Zusätzlich müssen die Stipendiat:innen immatrikuliert sein.
- (4) Sollten sich bei einem/einer Stipendiat:in Änderungen im Studienablauf ergeben (dazu gehören Urlaubssemester, Studiengangwechsel oder der Abbruch des Studiums), sind diese an die Verwaltung des Deutschlandstipendiums zu übermitteln.

§ 11 Sonstiges

Die IU Internationale Hochschule behält sich vor

- a) Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen.
- b) Jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausgezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 28.01.2021 in Kraft.